

Merkblatt Erholungsbeihilfen

- Steuerfreie EBH (Abwendung drohender o. bereits bestehender Berufskrankheiten)
- Steuerpflichtige Erholungsbeihilfen (Erholungsreisen)

Erholungsbeihilfen sind Zuschüsse des Arbeitgeber zum Lohn. Diese Zuschüsse sind bis zu 600 € pro Kalenderjahr steuerfrei, für Arbeitnehmer die z. B. durch Krankheiten einer besonderen finanziellen Förderung bedürfen.

Diese Zuschüsse sollen zur Genesung des Mitarbeiters beitragen. Häufiges Anwendungsbeispiel sind Erholungskosten bei Kuren, aber auch finanzielle Unterstützung bei Notfalllagen des Arbeitnehmers, wie zum Beispiel die Hochwasserkatastrophe im Juni 2013. Zuschüsse zur Gesundheitsförderung z. B. bei Stressbewältigung und Entspannung sind bis zu 500 €/Kj. steuerfrei.

Zudem können Erholungsbeihilfen ebenfalls als Alternative zum Urlaubsgeld dienen. Im Vergleich zum Urlaubsgeld bieten sie den entscheidenden Vorteil, dass sie pauschal mit 25% versteuert werden und nicht sozialversicherungspflichtig sind. Des Weiteren kann die pauschale Versteuerung auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden. Ein Rechenbeispiel verdeutlicht die Einsparung.

Drei Arten von Erholungsbeihilfen:

- 1) Zuschüsse des Arbeitgebers zu Abwendung drohender o. bereits bestehender Berufskrankheiten
- 2) Zuschüsse des Arbeitgebers zu Erholungsreisen
- 3) Zuschüsse zur Gesundheitsförderung

Zu 1) Arbeitgeber können Arbeitnehmer mit bis zu 600 €/Kj. bezuschussen, falls Arbeitnehmer besonderer finanzieller Förderung bedarf, wenn z. B. Krankheit oder Unfall vorliegen.

Zu 2) Arbeitgeber können ihre Arbeitnehmer und deren Familienangehörige ebenfalls unterstützen für Erholungsreisen/Urlaube. Diese Zuschüsse sind auf 156 € für jeden Arbeitnehmer, zusätzlich 104 € für den Ehegatten und 52 € je Kind auf das Kalender. begrenzt. Die Einhaltung dieser **Freigrenzen** bringt den Vorteil, dass die Zuschüsse pauschal mit 25 % versteuert werden und sozialversicherungsfrei sind. Diese Möglichkeit der Bezuschussung ist eine günstigere Alternative zum Urlaubsgeld.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

**Arbeitnehmer, verheiratet, StKl. III mit zwei Kindern= 364 € Erholungsbeihilfe
(156 € [AN] + 104 € [Ehegatte] + 2 x 52 € [Kinder])**

Steuerlicher Vorteil:

Bei Zahlung als Erholungsbeihilfe:	364,00 €
+ pauschale Steuerbelastung (25 % v. 364,00 €)	91,00 €
Gesamtbelastung Arbeitgeber	<u>455,00 €</u>
Bei Zahlung als Urlaubsgeld:	364,00 €
+ individuelle Steuerbelastung	107,36 €
+ Sozialversicherungsabgaben (40 %)	145,60 €
Gesamtbelastung Arbeitgeber	<u>616,96 €</u>

Zu 3) Zuschüsse des Arbeitgeber an Arbeitnehmer für Leistungen der Förderung der Gesundheit. Mit Ausnahme von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine oder Fitnessstudios. Dafür aber Leistungen welche ein Fitnessstudio anbietet, z. B. Bewegungsprogramme, Vermeidung von Fehlernährung und Übergewicht oder Stressbewältigung.